

ArbeitnehmerInnenschutz an der Universität

ArbeitnehmerInnenschutz und Mitwirkung des Betriebsrats

Univ.-Ass. Mag. Stella Weber, Universität Salzburg

1. Einleitung

- 1974: 765 Unfälle/ 10.000 Versicherte
↳ 7,6% der Beschäftigten von Arbeitsunfall betroffen
- 2016: 321 Unfälle/ 10.000 Versicherte
↳ 3,2% der Beschäftigten von Arbeitsunfall betroffen
- **„Interessierte Selbstgefährdung“**
- **Mitbestimmung der BR sehr wichtig**

Überblick

Befugnisse des BR beim ASch

- Mitwirkung bei Bestellung/Abberufung von Präventivdiensten
- Anhörungsrechte
- Einsichtsrecht in Unterlagen/Dokumente
- Spezielle Informations- und Anhörungsrechte
- Zustimmungsrecht
- Überwachungspflichten BR
- Interventionsrecht § 90 ArbVG
- Betriebsvereinbarungskompetenzen iZm ArbeitnehmerInnenschutz
- Delegationsbefugnis

2. Anhörungs- und Beratungsrecht

§ 92a Abs 1 S1 ArbVG: BI muss **rechtzeitig**
in allen Angelegenheiten des ASch

- BR anhören und
- sich mit ihm darüber beraten

Rechtzeitig = BR muss noch Einfluss
nehmen können

Bei „Gefahr in Verzug“ kann BR nachträglich
Mitwirkungsrecht ausüben

2.1. Mitwirkung bei der Bestellung/Abberufung von Präventivdiensten

Sicherheitsfachkräfte

- Bestellung § 73 ASchG
- Abberufung § 87 ASchG

Arbeitsmediziner

- Bestellung nach § 79 ASchG
- Geeignete Ärzte, arbeitsmedizinisches Zentrum oder externe Arbeitsmediziner

2.1.1. Mitwirkung bei der Bestellung/Abberufung von Präventivdiensten

Gemeinsame Bestimmungen

- AG obliegt Entscheidung wen er bestellt → Beratung mit BR
- Beratungsrecht des BR
- Keine Beratung → Bestellung **rechtsunwirksam**
- **Rechtzeitig** beraten
- **Beratung** nur wenn nicht im Arbeitsschutzausschuss (§ 88 ASchG) behandelt

2.1.2 Anhörungsrechte

§ 92a Abs 1 ArbVG: BI verpflichtet BR in verschiedenen Dingen **anzuhören**

- Planung und Einführung neuer Technologien
- Auswahl neuer Schutzausrüstung
- Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung der Maßnahmen sowie bei Planung und Organisation der Unterweisung ist BR zu beteiligen

BR kann diese Befugnisse an Sicherheitsvertrauenspersonen **delegieren** (Mehrheitsbeschluss)

2.1.3. Einsichtsrecht

§ 92a Abs 2 Z 1-4 ArbVG

AG hat dem AN verschiedene Unterlagen und Dokumente **zur Verfügung** zu stellen:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und Aufzeichnungen/Berichten über Arbeitsunfälle
- Unterlagen betreffend Erkenntnisse auf Gebiet der Arbeitsgestaltung
- Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen bzgl. gefährliche Arbeitsstoffe usw.
- Aufzeichnungen betr. Arbeitsstoffe und Lärm

2.1.4. Spezielle Informations- und Anhörungsrechte

§ 92a Abs 2 Z 5 bis 8 ArbVG

- Z 5: BI hat BR über Grenzwertüberschreitungen und deren Ursachen zu informieren. Betr. MAK-Werte und TRK-Werte. Näheres in Grenzwerteverordnung 2011.
- Z 6: BI hat BR über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen, behördliche Informationen zum ASch zu informieren und ggf. anzuhören.
- Z 7: BI hat den BR zu den Informationen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit usw anzuhören.
- Z 8: BR ist über Informationen iSd Z 7 von betriebsfremden AN, Erste Hilfe, Brandbekämpfung usw. im **Voraus** anzuhören.

2.2. Zustimmungsrecht – Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

Sicherheitsvertrauenspersonen nach § 10 ASchG:

- Machen AG auf Mängel für Sicherheit und Gesundheit aufmerksam
- BR und SVP sollen zusammenarbeiten
- Müssen bestellt werden, wenn mind. 10 AN/Betrieb
- Bestellung/Abberufung bedarf der Zustimmung der zuständigen Belegschaftsorgane
- Keine Einigung zw AG und BR → Gericht entscheidet

2.3. Überwachungspflichten

Nach § 89 Z 3 ArbVG hat der BR folgendes zu überwachen:

- Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen des ASchG
- Pflichten aus den Durchführungsverordnungen des ASchG

Überwachungspflichten **sehr weit** verstanden, zB Informationspflichten der AG fallen auch darunter

2.3. Überwachungspflichten

Enger Zusammenhang zw.
Überwachungspflicht und Tätigkeit der
Arbeitsinspektion:

- § 3 Abs 2 ArbIG: AI hat bei ihrer Tätigkeit auf Mitwirkung des BR hinzuwirken
- § 3 Abs 3 ArbIG: AI kann auf Einladung an Betriebsversammlung teilnehmen
- § 4 Abs 1 und 8 ArbIG: Besichtigungen der AI sind BR-Mitglieder beizuziehen
- AI hat BR von Übertretungen (§ 9 Abs 1 ArbIG) und von Strafanzeigen zu informieren (§ 10 Abs 1, 3 und 5 ArbIG)

2.4. Interventionsrecht

§ 90 ArbVG

- BR hat das Recht in allen AN- Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen
- BI hat BR auf Verlangen in AN-Angelegenheiten anzuhören
- § 90 Abs 1 ArbVG: umfassendes allg. Interventionsrecht des BR
- Grds. **Gruppen-BR** zuständig §§ 113, 114 ArbVG
- Interessen aller im Betriebsausschuss vertretenen AN-Gruppen betroffen → **Betriebsausschuss**
- Interessen der AN mehrerer Betriebe → **Zentral-BR**
- Interessen der AN mehrerer Unternehmen → **Konzernvertretung**
- Keine bestimmte Form für Interventionsrecht

2.4. Interventionsrecht

- § 90 Abs 1 Z 1-3 ArbVG: konkretisieren Interventionsrecht
 - Z 1: **Maßnahmen** zur Einhaltung und Durchführung der die AN betreffenden Rechtsvorschriften beantragen. Arbeitsinspektorate sollten zum Einsatz kommen.
 - Z 2: **Vorschläge** zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, betriebl. Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, menschengerechten Arbeitsgestaltung.
 - Z 3: **sonstige Maßnahmen** zugunsten der AN

2.4. Interventionsrecht

- § 90 Abs 2 ArbVG: verpflichtet BI den BR auf Verlangen in allen Angelegenheiten die Interessen der AN berühren, **anzuhören**.
→ Pflicht des BI = Vorbringen der BR entgegennehmen.
 - Anhörungspflicht nur erfüllt, wenn dem BR kompetenter Gesprächspartner gestellt wird
 - BR kann Anhörungspflicht mit Klage durchsetzen

2.5. Betriebsvereinbarungskompetenzen iZm ArbeitnehmerInnenschutz

- **BV** = schriftliche Vereinbarungen zw. AG und BR
- Arbeitsbedingungen einheitlich regeln
- **Normative Wirkung** → gilt für alle Arbeitsverhältnisse im Betrieb
- § 97 Abs 1 Z 8 und 9 ArbVG: Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und menschengerechte Arbeitsgestaltung durch **fakultative BV**
- Auch **erzwingbare BV**:
 - Nichtraucherenschutz Z 1,
 - Arbeitszeit Z 2,
 - Betriebsmittelbenützung Z 6
 - Nachtschwerarbeit Z 6a

2.5. Betriebsvereinbarungskompetenzen iZm ArbeitnehmerInnenschutz

- Maßnahmen und Einrichtungen iSd **Z 8** Bsp:
 - Verwendung von Sicherheitsfarben und –kennzeichnungen
 - Einführung bes. Maschinenschutzvorrichtungen
 - Einsatz von Schutzkleidung
 - Erste Hilfe- Kurse usw..
- Anreize für AN Schutzeinrichtungen in Anspruch zu nehmen
 - ZB. verkürzte Arbeitszeiten, erhöhte Pausen, usw.
 - ZB. Kosten für Mitgliedschaften in Fitnessklubs
- BV über **Bildschirmarbeit**, wie diese aufzustellen sind
USW.

2.6. Delegationsbefugnis

- BR kann in Einzelfällen Befugnisse einem oder mehreren Mitgliedern übertragen § 69 ArbVG
- **Nicht übertragbar:** Zustimmung zu Kündigung, Abschluss von BV
- Aufgabenübertragung im Einzelfall bedarf **BR-Beschluss**
- Ständige Delegation nur an zu errichtende Ausschüsse

2.6. Delegationsbefugnis

- BR kann nach § 92a Abs 4 ArbVG Befugnisse nach Abs 1 Z 1 bis 3 an SVP delegieren
- Beschlussfassung hier nach § 68 ArbVG
- Delegation den SVP und BI mitzuteilen § 92a Abs 4 ArbVG

3. Fazit

- BR fördert durch Mitbestimmungsrechte Umsetzung von oft lebenswichtigen Schutzbestimmungen
- Auch **Vorteil für AG**: in Betrieben mit BR ist
 - Personalfuktuation um 7-10% geringer,
 - Produktivität um 6 % höher,
 - Ertragslage im Unternehmen 10% besser
- In Zeit der Modernisierung Schutzstandards an zukünftige Arbeitswelt **anpassen** → starke Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des BR notwendig!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Ass. Mag. Stella Weber

FB Arbeits- und Wirtschaftsrecht

BT Arbeitsrecht und Sozialrecht

Churfürststraße 1

A-5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8044 3212

Stella.Weber@sbg.ac.at